



Zwischen

dem Landkreis Schweinfurt, vertreten durch den Landrat, Herrn Florian Töpper,

-im Folgenden: Landkreis-

und

dem Kreisjugendring Schweinfurt des Bayerischen Jugendrings KdöR, vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Christoph Simon,

-im Folgenden: KJR-

wird folgender

Vertrag

zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit im Landkreis Schweinfurt

-Grundlagenvertrag-

geschlossen.

§ 1

Vertragszweck

¹Der Vertrag dient der Erfüllung von Aufgaben der Jugendarbeit und der Förderung junger Menschen im Landkreis Schweinfurt.

2Ziele des Vertrages sind:

- eine Handlungs- und Rechtssicherheit für die Vertragsparteien
- die Vertiefung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Schweinfurt als öffentlichem Träger der Jugendhilfe und dem Kreisjugendring Schweinfurt als freiem Träger der Jugendhilfe
- die langfristige Absicherung einer kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung auch bei Wechsel der im KJR ehrenamtlich Verantwortlichen
- Transparenz f
 ür die Entscheidungsgremien der Vertragspartner
- die Überprüfung der Aufgabenerfüllung entsprechend § 2 Abs. 2 dieses Vertrages

³Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität in der Jugendarbeit (§ 4 Abs. 2 Achtes Buch Sozialgesetzbuch -SGB VIII-, Art. 13 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG-) und der Förderungsverpflichtung des Landkreises (§§ 11, 12, 74 SGB VIII) arbeiten die Vertragspartner vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen in Anerkennung der Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Fachlichkeit des öffentlich anerkannten Trägers Kreisjugendring Schweinfurt.

§ 2

Aufgaben

- (1) ¹Die Aufgaben des KJR, die sich aus der Satzung des Bayerischen Jugendrings im Übrigen ergeben, bleiben von diesem Vertrag unberührt. ²In die personelle und finanzielle Ausstattung des KJR fließt mit ein, dass dieser in seiner Rolle als freier Träger der Jugendhilfe und aufgrund des in der Satzung des Bayerischen Jugendrings beschriebenen Zwecks und der Aufgaben tätig wird.
- (2) ₁Der KJR nimmt im Landkreis im Rahmen der Vorschriften der §§ 11 und 12 SGB VIII insbesondere folgende Aufgaben der Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit wahr:
 - a) Beratung, Unterstützung und Förderung aller in der Jugendarbeit beteiligten Akteure, insbesondere der Jugendverbände, Jugendgruppen, der offenen Jugendarbeit (zu Fragen seiner Vertretungsrechte, Mitgliedschaft und Serviceleistungen) und der SMV (u. a. Anregung und Förderung der Mitgliedsorganisationen und ggfs. Durchführung von Maßnahmen in der Kinderund Jugendarbeit)
 - b) Angebote und Förderung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit
 - c) Anregung, Förderung und ggfs. Durchführung von Bildungsmaßnahmen
 - d) Anregung, Förderung und Durchführung von Ferien- und Erholungsmaßnahmen auf Kreisebene
 - e) Anregung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit und Jugendbegegnung auf Kreisebene
 - f) Serviceangebote (Geräteverleih u. ä.) zum Zwecke der Jugendarbeit
 - g) Förderung und Anerkennung des Ehrenamtes gem. Jugendhilfeplan, u.a. durch Ausgabe der Jugendleiter-Card (Juleica)
 - h) Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, insbesondere am Teilplan Jugendarbeit
 - i) Mitwirkung an der Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange
 - j) Jugendpolitische Interessensvertretung durch Aufgreifen aktueller jugendrelevanter Themen und Unterstützung jugendpolitischer Aktivitäten

²Diese Aufgaben werden dem KJR als Gliederung des Bayerischen Jugendrings im Rahmen der Subsidiarität gem. § 4 SGB VIII i. V. m. Art. 32 AGSG übertragen.

- (3) ₁Zur Vertragserfüllung sowie zur Erfüllung der eigenen Aufgaben betreibt der KJR eine Geschäftsstelle. ₂Der Landkreis gewährleistet eine angemessene Erstausstattung der Geschäftsstelle mit Mobiliar, das er aus seinem Eigenbestand zur Verfügung stellt.
- (4) Die Förderung Dritter durch den KJR erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Zuschussrichtlinien des KJR, die dem Landkreis zur Kenntnis zu geben sind.

- (5) Der KJR verpflichtet sich, die Aufgaben parteipolitisch neutral zu erfüllen.
- (6) ₁Die Vertragspartner vermeiden konkurrierende Angebote. ₂Dazu finden regelmäßige Dienst- und Abstimmungsgespräche statt. ₃Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung des Landkreises bleibt unberührt (§§ 79, 80 SGB VIII).

§ 3

Pflichten des Kreisjugendrings, Berichtswesen

- (1) Über die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben legt der KJR dem Landkreis jährlich einen schriftlichen Arbeitsbericht sowie die durch die Vollversammlung beschlossene Jahresrechnung vor.
- (2) Die Vertragsparteien informieren sich zur Planungssicherheit regelmäßig und frühzeitig über den Stand der Aufgabenwahrnehmung.
- (3) Der/die Vorsitzende ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung des Jugendamts des Landkreises Schweinfurt beratendes Mitglied des Ausschusses für Jugend und Familie, sofern er/sie nicht stimmberechtigtes Mitglied ist.

§ 4

Personal

- (1) Zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben sowie der Aufgaben des KJR nach der Satzung des Bayerischen Jugendrings und zum Betrieb seiner Geschäftsstelle beschäftigt der KJR eine pädagogische Fachkraft mit 39,0 Stunden/Woche und eine Verwaltungskraft mit 30,0 Stunden/Woche entsprechend den Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD).
- (2) ₁Der KJR ist Anstellungsträger für das Personal. ₂Die Dienst- und Fachaufsicht wird durch den jeweiligen Vorsitzenden/die jeweilige Vorsitzende des KJR wahrgenommen. ₃Der KJR erstellt Stellenbeschreibungen für das Personal. ₄Arbeitsstätte des Personals ist grundsätzlich die Geschäftsstelle des KJR.
- (3) ₁Landkreis und KJR sind sich einig, dass das Personal zu angemessenen Fortbildungen, zu Zusatzausbildungen für den Bereich der Jugendarbeit und zur Weiterqualifizierung verpflichtet ist. ₂Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.
- (4) ₁Bei Ausscheiden eines Stelleninhabers/einer Stelleninhaberin beim KJR erfolgt unverzüglich eine Wiederbesetzung, um eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten. 2Der KJR ist bei längerfristigen Personalausfällen (z. B. aufgrund Krankheit, Elternzeitvertretung, Interimszeiten) berechtiat. aus dem Personalkostenbudget Honorarkräfte zu beschäftigen und zu finanzieren bzw. befristete Beschäftigungsverhältnisse zu schließen und zu finanzieren.

Finanzierung

1) ¹Zur Abgeltung aller tatsächlichen Personalkosten (einschl. Reise-, Fortbildungskosten, Personalneben- und -verwaltungskosten u. dgl.) wird dem KJR für das Haushaltsjahr 2020 ein Personalkostenbudget in Höhe von 100.000,00 €, sowie zur Abgeltung aller Verwaltungs- und Sachkosten für die Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Aufgaben und für den Betrieb der Geschäftsstelle ein Verwaltungs- und Sachkostenbudget in Höhe von 60.000,00 € zur Verfügung gestellt. ₂Die beiden Budgets sind gegenseitig nicht deckungsfähig. ₃Für die finanzielle Förderung der Jugendverbände gem. den Richtlinien des KJR wird zusätzlich ein Zuschussbudget in Höhe von 79.000,00 € pro Jahr zur Verfügung gestellt.

⁴Das Personalkostenbudget erhöht sich ab dem Haushaltsjahr 2021 entsprechend den tarifvertraglich vereinbarten Lohnsteigerungen nach dem TVöD.

₅Zusätzliche besondere Maßnahmen oder Veranstaltungen können im Rahmen von Einzelvereinbarungen zusätzlich gefördert werden.

- (2) ¹Der Landkreis stellt die Mittel dem KJR in vierteljährlichen Abschlagszahlungen jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. (bzw. darauffolgender Werktag) des Haushaltsjahres im Voraus zur Verfügung. ₂Bis zur Haushaltsverabschiedung werden die Raten in der Höhe des Vorjahres geleistet. ₃Satz 2 gilt nicht für die Vorauszahlungen für das Haushaltsjahr 2020.
- (3) 1Das Haushaltsrecht und die Rücklagenbildung des KJR bemisst sich grundsätzlich nach der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings. 2Bis zum Ende des laufenden Haushaltsiahres nicht verbrauchte Mittel im Rahmen des Verwaltungs-Sachkostenbudgets und des Zuschussbudgets verbleiben dem KJR gemäß den Bestimmungen der Finanzordnung des Bayerischen **Jugendrings** zur Betriebsmittelrücklage. 3Darüber hinausgehende Restmittel sind dem Landkreis zu erstatten. 4Dem KJR wird es zusätzlich gestattet, zweckgebundene Investitionsrücklagen in 5Nicht verbrauchte Höhe zu bilden. Mittel im Personalkostenbudgets sind in voller Höhe an den Landkreis zurück zu erstatten.
- (4) ₁Die Verwendung der Mittel ist gegenüber dem Landkreis nachzuweisen. ₂Die Jahresrechnung gilt als Verwendungsnachweis.
- (5) Der KJR erstellt jährlich zum 15.10. einen Haushaltsentwurf entsprechend der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings, meldet die erforderlichen Mittel an und begründet sie.
- (6) Der Landkreis behält sich ein Prüfungsrecht vor und der KJR ist verpflichtet, zum Zwecke der Prüfungen in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen, Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser zwischen Landkreis und KJR ausgehandelte Vertrag tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) 1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. 2 Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum 31.12. 3 Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) ₁Kündigungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. ₂Sie müssen dem anderen Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein. ₃Vor dem Ausspruch einer Kündigung muss ein ernsthafter Einigungsversuch zwischen den Vertragspartnern vorgenommen werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) ¹Änderungen, Aufhebungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. ²Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) ₁Die Vertragspartner sind verpflichtet, Vertragsbestimmungen, die geltendem oder künftig in Kraft tretendem Recht widersprechen, der Rechtssituation nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung des Vertragszwecks anzupassen. ₂Die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen wird durch unwirksame Einzelbestimmungen nicht berührt. ₃Nebenabreden bestehen nicht. ₄Sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. ₅Ergeben sich neue Aufgaben der Jugendarbeit, so verhandeln die Vertragspartner, ob § 2 des Vertrages geändert werden soll.
- (3) 1Die Regelungen dieses Vertrags werden im Jahr 2022 für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 evaluiert und für die Zeit ab dem 01.01.2022 abschließend gefasst. 2Bis zur endgültigen Fassung bleibt dieser Vertrag in Kraft. 3Die Neufassung dieses Vertrags bedarf der Zustimmung durch den Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings.
- (4) Der Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings hat diesem Vertrag in seiner Sitzung vom 23.09.2019 zugestimmt.

Schweinfurt, den LANDKREIS Schweinfurt	Schweinfurt, den KREISJUGENDRING Schweinfurt
Florian Töpper Landrat	Christoph Simon Vorsitzender